

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **26 (1939)**

Heft 21: **Vererbungsfragen in Erziehung und Schule II**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Um der im Dekrete des Staatsrates vom 3. Oktober 1939 vorgesehenen Lohnentschädigungen oder derjenigen der Ausgleichskasse teilhaftig zu werden, haben die gegenwärtig im Dienste stehenden oder von heute an einrückenden Lehrer die Verpflichtung, einen gelben Fragebogen auszufüllen, den sie beim Einheitskommandanten oder bei der Lokalagentur ihrer Gemeinde beziehen können. Ohne diesen Fragebogen wird keine Entschädigung ausbezahlt werden.

Dieses gelbe Formular ist der *Gemeindebehörde* einzusenden, die selbes alsdann unterzeichnet und an das Erziehungsdepartement weiterleitet.

Während der Schulzeit beziehen die im Dienste stehenden Lehrer den Gehalt auf Grund der bisherigen Bestimmungen, d. h. laut Dekret vom 3. Oktober 1939 abhin und des Staatsratsentscheides vom 11. November 1939.

Die Lehrer hingegen, die ausserhalb der Schulzeit in den *Aktivdienst* einberufen werden, beziehen die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. XII. 1939 vorgesehenen Entschädigungen; selbe werden vom Erziehungsdepartement entrichtet, wenn der Lehrer stellenlos ist, und durch die Vermittlung des neuen Arbeitgebers, wenn der Lehrer im Moment der Einberufung eine andere Beschäftigung gefunden hat.

Diese Entschädigungen sind durch Art. 3 des vorgenannten Bundesbeschlusses festgelegt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939.

Art. 3.

Ausmass der Lohnausfallentschädigung.

Die Lohnausfallentschädigung wird für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag ausgerichtet. Sie besteht in einer Zuwendung pro Haushalt und einer Zulage pro Kind.

Für die Haushaltung eines jeden unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Wehrmannes (Ehemann, Witwer, Stütze des Haushaltes als Sohn oder Bruder) beträgt die Entschädigung

- Fr. 2.90 in ländlichen Verhältnissen,
- Fr. 3.35 in halbstädtischen Verhältnissen,
- Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen.

Uebersteigt der Lohn Fr. 10.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet), so wird die Haushaltsentschädigung um je 15 Rappen erhöht für jede weiteren 80 Rappen, um die der Lohn von Fr. 10.— überschritten wird. Die Erhöhung darf jedoch im ganzen nicht mehr als 75 Rappen im Tag betragen.

Die Kinderzulagen betragen:

a) für das erste Kind

- Fr. 1.20 in ländlichen Verhältnissen,
- Fr. 1.45 in halbstädtischen Verhältnissen,
- Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen.

b) für jedes weitere Kind

- Fr. 1.— in ländlichen Verhältnissen,
- Fr. 1.20 in halbstädtischen Verhältnissen,
- Fr. 1.50 in städtischen Verhältnissen.

Für die Kinderzulagen nicht in Betracht fallen Kinder zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr mit Eigenverdienst und alle Kinder nach dem vollendeten 18. Altersjahr.

Dagegen darf durch die von der Kantonsregierung als zuständig bezeichnete Ortsbehörde die Ausrichtung der Kinderzulagen bewilligt werden an Wehrmänner mit Kindern für Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, im Haushalte des Wehrmannes leben und von diesem ordentlicherweise unterhalten werden.

Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen zusammen dürfen bei Löhnen von weniger als Fr. 6.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet) 90 % des ausfallenden Lohnes nicht übersteigen. In allen andern Fällen beträgt die Höchstgrenze 80 % des ausfallenden Lohnes. Es darf bei Anwendung dieser Bestimmung bei einem höhern Lohn und gleichen Verhältnissen nicht eine geringere Lohnausfallentschädigung ausbezahlt werden, als bei einem niedrigen Lohn. Im Einzelfall darf die Lohnausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 12.— pro Haushaltstag betragen.

Wehrmänner, denen ein Anspruch auf Haushaltsentschädigung und Kinderzulagen nicht zusteht, erhalten während der Dauer ihres Aktivdienstes 50 Rp. im Tag.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

Mitteilungen

Frühjahrs-Skikurs

Der St. Gallische kantonale Lehrer-Turnverband veranstaltet in den Frühlingferien einen Skikurs in der Parsennhütte, vom 8.—13. April. Am Kurs (mit Fähigkeitsklassen) können mittlere bis gute Fahrer und Fahrerinnen, Lehrer, Lehrerinnen und Lehrersfrauen, auch ausserkantonale Kollegen und Kolleginnen teilnehmen.

Kosten (volle Pension und Kursgeld) zirka Fr. 45.—. Ideale Gelegenheit zur gründlichen Durcharbeitung der Einheits technik im alpinen Gelände, einzigartige Ausspannung nach einem strengen Schuljahr, bei Pflege edler Kameradschaft.

Die Teilnehmer erhalten das nähere Programm gegen Ende März zugestellt. Anmeldungen und den Kurs betreffende Anfragen sind bis zum 20. März 1940 zu richten an R. Grünberger, Sekundarlehrer, Rorschach, Telephon 962.